

Agglomerationsprogramme

BESCHREIBUNG

Agglomerationspolitik

Seit 2007 kann der Bund auf der Basis konkreter Agglomerationsprogramme Beiträge an die Verkehrsinfrastruktur in den Agglomerationen sprechen. Im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr sind die Agglomerationen eingeladen, basierend auf einem Zukunftsbild ein Aktionsprogramm mit Fokus auf die Themen mit dem dringendsten Handlungsbedarf, nämlich Verkehr und Siedlung, zu erarbeiten. Der Kanton unterstützt über die Agglomerationsprogramme die Entwicklung in den funktionalen Räumen.

Der Bund stellt je nach Gesamtwirkung eine Teilfinanzierung von 30 bis 50 Prozent an die Massnahmen des Agglomerationsprogramms in Aussicht.

Agglomerationsprogramme im Kanton St.Gallen

Agglomerationsprogramme können alle vier Jahre aktualisiert und beim Bund eingereicht werden. Der Kanton St.Gallen fördert die Erarbeitung und den Betrieb von Agglomerationsprogrammen. Alle fünf Agglomerationsprogramme, an welchen sich der Kanton beteiligt, sind grenzüberschreitend und beinhalten grenzüberschreitende Zukunftsbilder und Strategien. Der Kanton ist Teil der Trägerschaft der Agglomerationsprogramme und erarbeitet zusammen mit den beteiligten Partnern die Programme. Dabei ist die Zusammenarbeit mit den beteiligten Nachbarkantonen und -ländern von zentraler Bedeutung. In der Zusammenarbeit mit den Agglomerationen stehen für ihn folgende Anliegen im Vordergrund:

- Verbessern der «äusseren» Erreichbarkeit der Agglomerationen, insbesondere der Anbindung der Agglomerationszentren untereinander und mit den angrenzenden Metropolitanräumen.
- Steigern der «inneren», agglomerationsbezogenen Attraktivität, insbesondere Erhöhung der inneren Erreichbarkeit sowie weitergehende Definition, Hierarchisierung und Strukturierung des Siedlungs- und Landschaftsraums.
- Aufwertungen der Ortszentren sowie der vom Durchgangsverkehr beeinträchtigten Quartiere, innere Verdichtungen und Ausrichtung auf den öffentlichen Verkehr (öV) und den Fuss- und Veloverkehr (FVV).

Gesetzliche Verankerung

Das Agglomerationsprogramm als Instrument zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr unter Berücksichtigung der Landschaft in einem funktionalen Raum wird kantonalrechtlich in Art. 3 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) ausdrücklich geregelt. Gestützt darauf kann der Kanton im kantonalen Richtplan insbesondere die Umsetzung von Massnahmen aus den Agglomerationsprogrammen behördenverbindlich regeln.

Die richtplanrelevanten Massnahmen werden jeweils im entsprechenden Koordinationsblatt festgeschrieben: Siedlungsmassnahmen in S13 Siedlungsentwicklung nach innen und/oder in S14 Abstimmung Siedlung und Verkehr, Strasseninfrastrukturmassnahmen in M21 Strassen, Massnahmen im Fuss- und Veloverkehr in M31 Fuss- und Veloverkehr, Infrastrukturmassnahmen im Bereich öV in M41 Öffentlicher Verkehr. Sollten Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft übernommen werden, würden diese in den entsprechenden Koordinationsblättern im Richtplankapitel Natur und Landschaft aufgeführt.

Es werden nur jene Massnahmen in den kantonalen Richtplan überführt, die weitergehend sind, als dies der kantonale Richtplan selbst für die Gemeinden und Agglomerationen bereits festlegt. Die Überführung der Massnahmen kann im Rahmen der jährlichen Anpassungen erfolgen.

Beilage

- Übersichtskarte Agglomerationsprogramme im Kanton St.Gallen

Dokumentation

- Gesamtüberarbeitung Richtplan, Teil Mobilität, Grundlagen und Erläuterungen (Teil 1), 7. Juni 2022
- Handbuch Organisation und Prozesse, Agglomerationsprogramme Kanton St.Gallen, BHP Raumplan Bern, 3. März 2020
- Kantonale Leitlinien Agglomerationsprogramme 4. Generation, Kanton St.Gallen, 3. März 2020
- Agglomerationsprogramm St.Gallen-Bodensee 4. Generation, November 2020
- Agglomerationsprogramm Rheintal 4. Generation August 2021
- Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein 3. Generation, 22. November 2016
- Agglomerationsprogramm Obersee 4. Generation, 30. April 2021
- Agglomerationsprogramm Wil 4. Generation 24. Juni 2021

BESCHLUSS

Prozesshandbuch

Die Organisation und die Prozesse im Zusammenhang mit der Erarbeitung und der Umsetzung von Agglomerationsprogrammen werden durch den Kanton St.Gallen in Absprache mit den weiteren Trägern der Agglomerationen in einem Prozesshandbuch geregelt.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligte</i>	Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für öffentlichen Verkehr, Tiefbauamt, Trägerschaften der Agglomerationen

Kantonale Leitlinien

Der Kanton St.Gallen erlässt für die Erarbeitung der Agglomerationsprogramme kantonale Leitlinien. Diese halten die finanziellen und personellen Rahmenbedingungen des Kantons und den aus kantonaler Sicht erforderlichen Handlungsbedarf sowie die davon abgeleiteten Folgerungen fest.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
<i>Beteiligte</i>	Amt für Wirtschaft und Arbeit, Amt für öffentlichen Verkehr, Tiefbauamt

Mindestinhalte

Die Trägerschaften der Agglomerationsprogramme orientieren die kantonalen Stellen über die Ergebnisse der konzeptionellen Arbeiten in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr und dabei insbesondere über:

- Siedlungsentwicklung nach innen;
- Siedlungskonzentration an Standorten mit guter öV-Erschliessung;
- Siedlungsverdichtung und Nutzungsdurchmischung;
- Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten sowie Wohn- und Mischnutzungen;
- Entwicklung der öV-Verkehrsträger entlang der Hauptachsen; Verbesserung der Umsteigepunkte und des Verkehrsflusses;
- Behebung von Schwachstellen;
- Zentrumsentlastungen und Aufwertungen;
- Fuss- und Veloverkehr;
- Kombinierte Mobilität;
- Nachfrageseitige Verkehrsbeeinflussung;
- Freiräumliche und landschaftliche Erhaltungs- und Aufwertungsmassnahmen sowie begleitende Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen.

Die kantonalen Stellen prüfen diese Ergebnisse auf Vereinbarkeit mit den Verkehrsprogrammen, dem Richtplan sowie weiteren Planungen des Kantons.

Die Trägerschaften der Agglomerationsprogramme und die kantonalen Stellen vereinbaren, welche Ergebnisse in welche Planungsinstrumente der Agglomerationen oder des Kantons aufgenommen werden.

<i>Koordinationsstand</i>	Zwischenergebnis
<i>Federführung</i>	Trägerschaften der Agglomerationsprogramme
<i>Beteiligte</i>	Nachbarkantone, Amt für öffentlichen Verkehr, Tiefbauamt, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Überprüfung und Weiterentwicklung

Die Trägerschaften der Agglomerationsprogramme überprüfen regelmässig den Stand der Umsetzung und die Wirksamkeit der im Rahmen der Agglomerationsprogramme veranlassten Massnahmen. Weiter prüfen die Trägerschaften, ob Korrekturen oder Anpassungen am Agglomerationsprogramm vorzu-

nehmen sind. Die Wechselwirkungen mit der Gesamtüberarbeitung des kantonalen Richtplans, der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung und der nächsten Generation der Agglomerationsprogramme sind besonders zu berücksichtigen.

Die Trägerschaften dokumentieren die Ergebnisse der Prüfung in einem Umsetzungsbericht, welcher Bestandteil der Agglomerationsprogramme ist.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Trägerschaften der Agglomerationsprogramme
<i>Beteiligte</i>	Bundesamt für Raumentwicklung, Nachbarkantone, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Umsetzung

Die Umsetzung der Agglomerationsprogramme richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 3 PBG. Danach wird die Umsetzung von Massnahmen der Agglomerationsprogramme – in Zusammenarbeit mit den Regionen und den Gemeinden – im kantonalen Richtplan für den Kanton und die Gemeinden behördenverbindlich geregelt.

<i>Koordinationsstand</i>	Festsetzung
<i>Federführung</i>	Trägerschaften der Agglomerationsprogramme
<i>Beteiligte</i>	Bundesamt für Raumentwicklung, Nachbarkantone, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

<i>Erlassen</i>	von der Regierung am 21. Juni 2022
<i>Genehmigt</i>	vom Bundesrat am 15. Februar 2023

**Übersichtskarte
Agglomerationsprogramme
im Kanton St.Gallen**

